

Die Abwendungsvereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post an lekker Energie GmbH, Boos-Fremery-Str. 62, 52525 Heinsberg oder per E-Mail an Sperrverwaltung@lekker.de zurückgesandt- oder persönlich im Kundenbüro am Markt 24 in 52525 Heinsberg abgegeben wurde.

Wir würden Sie bitten, diese schnellstmöglich einzureichen.

lekker Energie GmbH  
Invalidenstraße 17 a  
10115 Berlin  
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 88569 B  
Geschäftsführung: Josef Thomas Sepp (Sprecher), Simone Deckers

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 StromGVV an.

## ABWENDUNGSVEREINBARUNG FÜR GRUNDVERSORGTE KUNDEN

zwischen

lekker Energie GmbH  
Invalidenstraße 17 a  
10115 Berlin

- Lieferant-

und

- Kunde -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

### I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Stromversorgung der Verbrauchsstelle \_\_\_\_\_ für die Belieferung der Zählernummer \_\_\_\_\_ gemäß beiliegender Forderungsaufstellung (zu entnehmen aus der Sperrankündigung) einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 StromGVV erhalten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

<u>Anzahl</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>Ratenhöhe</u>
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
...		

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

3. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2 sind durch Überweisung, unter Angabe der Kundennummer, auf folgendes

Konto zu leisten:

Empfänger: lekker Energie GmbH  
IBAN: DE70 5501 0400 0329 6809 74  
Bankinstitut: Aareal Bank AG Wiesbaden

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

4. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung und dann auf die Hauptforderung.

## II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

5. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 15. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks \_\_\_\_, auf das unter Ziffer 3 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

6. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

7. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 2 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 9 endet.

## III. Verzug

8. Solange die in Ziffer 2 aufgeführten Zahlungen, sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 5. rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weitere Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine „Liefersperre“ an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

9. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 2 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 5 ganz oder teilweise länger als 3 Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 4. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderung weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV bleibt unberührt.

Es wird keine weitere Abwendungsvereinbarung angeboten, sofern zuvor eine solche nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde.

## IV. Hinweis zum Streitbeteiligungsverfahren nach § 111 a/b EWG

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen an Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: kundenservice@lekker.de, telefonisch unter 030/30809977 oder per Post an lekker Energie GmbH, 52523 Heinsberg.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der

Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbrauerservice-energie@bnetza.de](mailto:verbrauerservice-energie@bnetza.de).

V. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden.

**Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:  
kundenservice@lekker.de, telefonisch unter 030/30809977 oder per Post an lekker Energie GmbH, 52523 Heinsberg.

**Folgen des Widerrufs**

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Nils Wilms  
Leiter Kundenservice

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde